

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

40. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2019

Nr. 5

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 47/3 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie 17. Berichtigung des Flächennutzungsplanes <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) . . . . .	101
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel . . . . .	102
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2019 . . . . .	102
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2019 . . . . .	103
Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2019 . . . . .	103
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel (Hafenzweckverband Neuharlingersiel) für das Haushaltsjahr 2019 . . . . .	104
Bekanntmachung der Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens in Neuharlingersiel (Hafenzweckverband Neuharlingersiel) einschließlich Hinweis auf die Auslegung der Jahresabschlüsse und der Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2013 bis 2018 . . . . .	104
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Werdum (Gästebeitragssatzung) . . . . .	105
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Werdum (Tourismusbeitragssatzung) . . . . .	105
Satzung der Gemeinde Langeoog über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen . . . . .	106
Begründung der Satzung der Gemeinde Langeoog über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen . . . . .	112
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 . . . . .	116
Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stedesdorf in Stedesdorf und Thunum . . . . .	117
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ . . . . .	118

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



Stadt Wittmund  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung

#### Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel

**Bebauungsplan 6.6/B 47/3 „Wittmunder Straße, Kirchstraße,  
Mühlenstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie  
17. Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 13. November 2018 den Bebauungsplan 6.6/B 47/3 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.6/B 47/3 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der nunmehr festgesetzten Art der baulichen Nutzung weicht der Bebauungsplan 6.6/B 47/3 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ von der bisher gültigen Flächennutzungsplandarstellung ab. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes 6.6/B 47/3 wird der Flächennutzungsplan daher im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.6/B 47/3 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ mit den örtlichen Bauvorschriften wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.6/B 47/3 „Wittmunder Straße, Kirchstraße, Mühlenstraße“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 31. Mai 2019

**Claußen**  
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 10. Dez. 2018 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2017 durch die Kommu-Treuhand GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Jahresabschluss 2017 wird zugestimmt.
3. Dem Stadtdirektor und Betriebsleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2017 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresverlust von 323.898,56 EUR wird von der Stadt Esens getragen und dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel zugeführt.

Der Jahresabschluss mit Anlagen liegt vom 27.5.-03.06.2019 zur Einsichtnahme im Strandportal Bensersiel, Zimmer Verwaltung, Am Strand 8, 26427 Esens-Bensersiel, öffentlich aus.

**Hinrichs**  
Stadtdirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 01.04.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- |     |   |             |
|-----|---|-------------|
| 1.  | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag                |             |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf                            | 657.800 EUR |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf                       | 654.900 EUR |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf                       | 0 EUR       |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf                  | 0 EUR       |
| 2.  | im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag        |             |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 594.300 EUR |

2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	571.400 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	161.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	333.000 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 EUR

**Nachrichtlich:** Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	755.300 EUR
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	904.400 EUR

§ 2  
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4  
Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5  
Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	360 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	360 v. H.
3. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6  
Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro liegen.

Moorweg, 01.04.2019  
**Gemeinde Moorweg**  
(L. S.) Schröder  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 03.06.2019 bis 14.06.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, 26427 Moorweg, öffentlich aus.

**Schröder**  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in der Sitzung am 28.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.228.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	9.228.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	100.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.635.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.122.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.390.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	4.178.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	213.000 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.525.600 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.513.900 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 470.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.439.100 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Umlagesatz der Samtgemeinde-Umlage wird auf 40,00 v. H. der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt.

Westerholt, den 28.03.2019

(L. S.) **Samtgemeinde Holtriem**  
Ahrends  
SG-Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Holtriem für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Nieders. Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466) in Verbindung mit § 111 Abs. 3 sowie den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 30. April 2019 unter Az. 20/083-01/Hom erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03. Juni 2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 101, in Westerholt öffentlich aus.

**Samtgemeinde Holtriem**  
Ahrends  
SG-Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schweindorf in der Sitzung am 06.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	599.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	599.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	568.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	540.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	298.800 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	430.200 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	180.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	3.200 Euro
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.046.800 Euro
– der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	973.400 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

Schweindorf, den 06.03.2019

(L. S.)

**Ahrends**  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schweindorf für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 25. April 2019 unter Az. 20/082-01/Sdf erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 03. bis 12. Juni 2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro öffentlich aus.

**Gemeinde Schweindorf**  
Ahrends  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Unterhaltung und  
Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel  
(Hafenzweckverband Neuharlingersiel)  
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 16 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und § 13 der Zweckverbandssatzung in der Fassung vom 22.02.2010 in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	<b>447.500,00 EUR,</b>
Aufwendungen in Höhe von	<b>434.970,00 EUR</b>

im Vermögenplan mit

Einnahmen in Höhe von	<b>162.530,00 EUR,</b>
Ausgaben in Höhe von	<b>162.530,00 EUR</b>

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht festgesetzt.

Neuharlingersiel, den 23. April 2019

**Prof. Dr.-Ing. Berend-Otten Reinders**  
(Verbandsvorsitzender)

**Erwin Jacobs**  
(Verbandsgeschäftsführer)

**Matthias Piszczan**  
(Mitglied der Verbandsversammlung)

**Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb  
des Hafens in Neuharlingersiel  
(Hafenzweckverband Neuharlingersiel)**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 16 Abs. 3 NKomZG und § 19 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 11.06.2019 bis 21.06.2019 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, im Gemeindehaus „Oll School“, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus. Neuharlingersiel, den 13. Mai 2019

**Christina Harms**  
Verbandsgeschäftsführerin

**Bekanntmachung  
der Beschlüsse über die Jahresabschlüsse  
2013 bis 2018 des Zweckverbandes  
zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum  
Betrieb des Hafens in Neuharlingersiel  
(Hafenzweckverband Neuharlingersiel)  
einschließlich Hinweis auf die Auslegung der  
Jahresabschlüsse und der Schlussberichte des  
Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfungen der  
Jahresabschlüsse 2013 bis 2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Entwicklung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des Hafens in Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 23. April 2019 gemäß § 13 Nr. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 8 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandssatzung die jeweiligen Jahresabschlüsse – die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung und den erforderlichen Anlagen – für die Haushaltsjahre 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 beschlossen.

Der Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel zum 31.12.2013 wurde am 30.11.2018 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund mit einer Bilanzsumme von 5.067.265,83 Euro und einem Jahresüberschuss von 16.836,59 Euro festgestellt.

Der Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel zum 31.12.2014 wurde am 03.01.2019 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund mit einer Bilanzsumme von 5.162.471,91 Euro und einem Jahresüberschuss von 17.978,21 Euro festgestellt.

Der Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel zum 31.12.2015 wurde am 16.01.2019 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund mit einer Bilanzsumme von 5.085.301,02 Euro und einem Jahresüberschuss von 13.420,69 Euro festgestellt.

Der Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel zum 31.12.2016 wurde am 24.01.2019 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund mit einer Bilanzsumme von 5.003.879,56 Euro und einem Jahresüberschuss von 21.203,22 Euro festgestellt.

Der Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel zum 31.12.2017 wurde am 20.02.2019 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund mit einer Bilanzsumme von 3.593.556,31 Euro und einem Jahresüberschuss von 37.053,20 Euro festgestellt.

Der Jahresabschluss des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel zum 31.12.2018 wurde am 27.03.2019 vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund mit einer Bilanzsumme von 3.600.808,69 Euro und einem Jahresüberschuss von 77.755,53 Euro festgestellt.

Dem Vorsitzenden und der Geschäftsführung wurden in der Sitzung der Verbandsversammlung vom 23. April 2019 für die Haushaltsjahre 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 werden hiermit gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i.V. mit § 129 Abs. 2 NKomVG sowie § 19 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gegeben.

Die Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund liegen vom 11. Juni bis zum 21. Juni 2019 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Hafenzweckverbandes Neuharlingersiel, im Gemeindehaus „Oll School“, Von-Eucken-Weg 2, 26427 Neuharlingersiel, öffentlich aus.

Neuharlingersiel, den 13. Mai 2019

**Christina Harms**  
Verbandsgeschäftsführerin

---

## **Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Werdum (Gästebeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 20. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragsatzung) vom 25. März 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.03.2015), geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 29.12.2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der gesamte Aufwand (Absatz 1 Satz 2) soll zu  
28 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte,  
6 v. H. durch den Tourismusbeitrag,  
47 v. H. durch den Gästebeitrag und zu  
19 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil)  
gedeckt werden.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Werdum, den 20. Mai 2019

(L. S.) **Gemeinde Werdum**  
Weiler-Rodenbäck  
Bürgermeister

## **Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Werdum (Tourismusbeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 20. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung der Gemeinde Werdum über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 24. März 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 31.03.2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Dezember 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 29.12.2017), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

„für die Tourismuseinrichtungen  
zu 28 % durch sonstige Entgelte und Gebühren,  
zu 6 % durch Tourismusbeiträge,  
zu 47 % durch Gästebeiträge und  
zu 19 % durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).“

### **Artikel II**

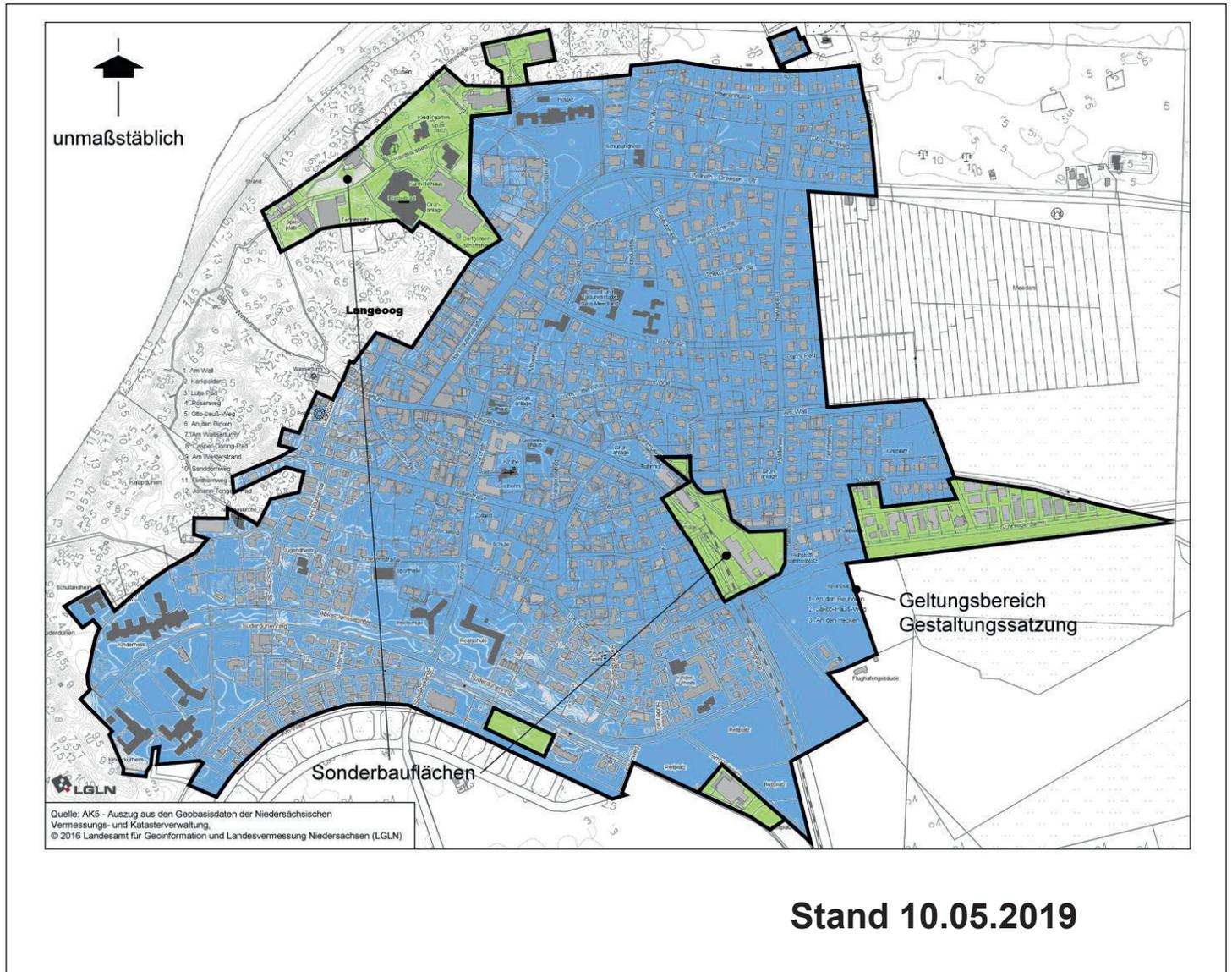
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Werdum, den 20. Mai 2019

(L. S.)

**Gemeinde Werdum**  
Weiler-Rodenbäck  
Bürgermeister

## Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen



Escherweg 1  
26121 Oldenburg

Postfach 3867  
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 - 0  
Telefax 0441 97174 - 73

E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung



Teil I:  
**Präambel**

Auf Grund des § 84 NBauO in Verbindung mit den §§ 10 und 58 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 09.05.2019 folgende Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen beschlossen.

Teil II:  
**Vorbemerkung**

Der § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ermöglicht den Gemeinden, durch örtliche Bauvorschriften bestimmte städtebauliche oder gestalterische Absichten zu verwirklichen und für bestimmte Teile des Gemeindegebietes besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden zu stellen. Diese örtlichen Bauvorschriften sollen als positive Baupflege wirken. In diesem Sinne soll ein Rahmen für Gestaltung gesetzt werden.

Auf Langeoog haben die Fragen des Ortsbildes und der Ortsgestaltung in den letzten Jahren im Rahmen der Dorferneuerung, in der Gemeindepolitik und der Verwaltung sowie in der öffentlichen Diskussion erheblich an Gewicht gewonnen. In der Dorferneuerungsplanung sind die Erhaltung, die Pflege und die Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere im Ortskernbereich, bereits thematisiert worden. Die Inselgemeinde verfügt bereits über eine entsprechende rechtskräftige Gestaltungs- und Werbesatzung, die in den 1990er Jahren erarbeitet und erlassen wurde. Die Satzung enthält weitgehend detaillierte Regelungen in allen Bereichen der Gestaltung. Eine Gestaltungsfibel aus den 1990er Jahren liegt ebenfalls vor.

Die bauliche Realität auf Langeoog zeigt in vielen Fällen im Detail jedoch ein anderes Bild als das durch die Gestaltungssatzung und die Gestaltungsfibel angestrebte. Zum einen wird deutlich, dass Abweichungen in der Gestaltung der Gebäude bei einem Baudatum vor Erlass der Satzung vorzufinden sind. Zum anderen sind aber auch etliche Beispiele vorhanden, die sich auf die mangelnde Akzeptanz der Gestaltungsvorschriften zurückführen lassen.

Die nun vorliegende überarbeitete Satzung zeigt die Ergebnisse eines kooperativen Planverfahrens, das in verschiedenen Planungsschritten, u. a.

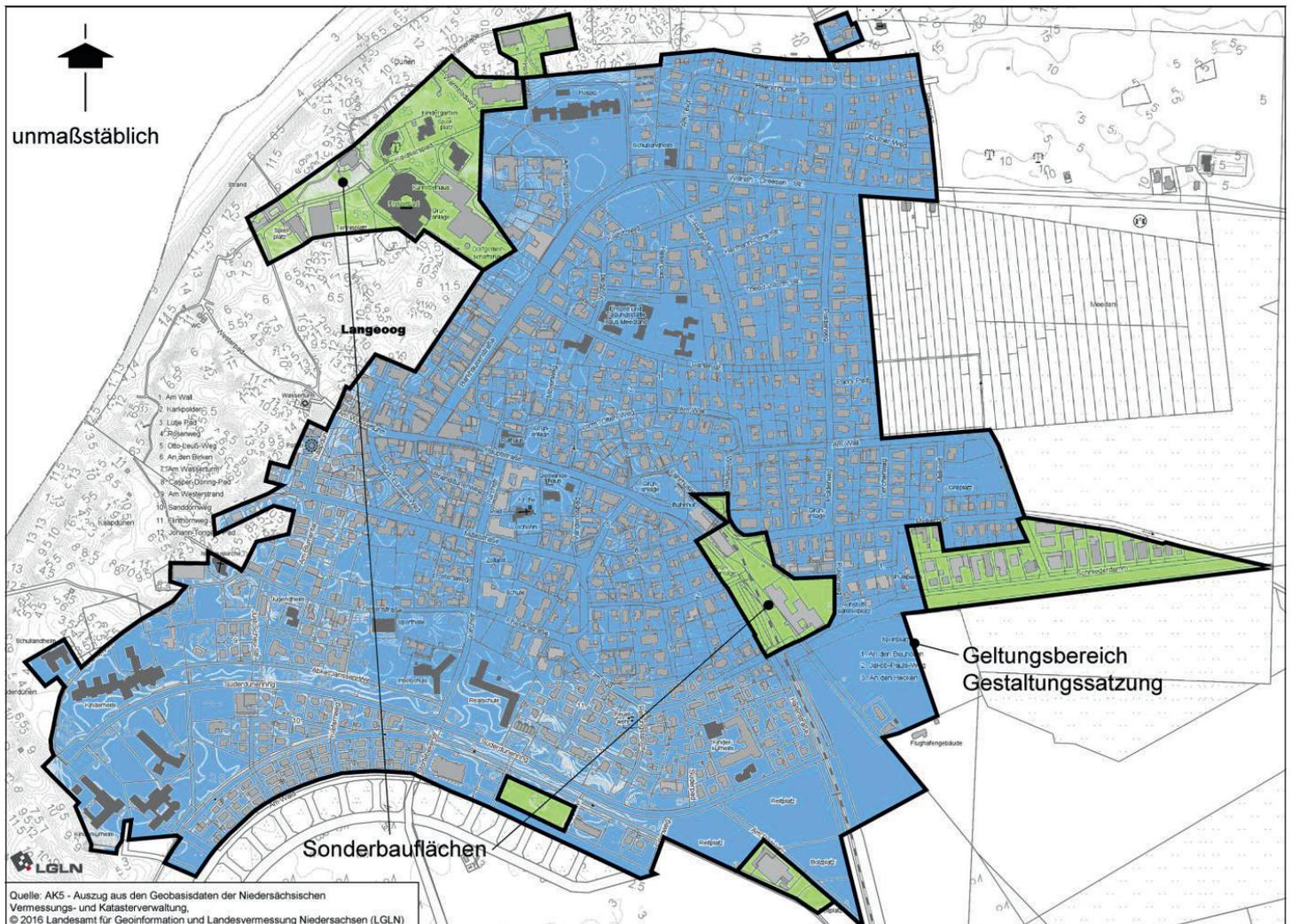
mit dem Arbeitskreis Dorferneuerung sowie mit einzelnen Bauakteuren und den Vertretern der Verwaltung der Inselgemeinde Langeoog, erarbeitet wurde. Die aktualisierte Satzung soll eine Grundlage für die Ortsbildgestaltung sein, die eine breite Akzeptanz bei der Bevölkerung Langeoogs findet und von den Bauaufsichtsbehörden als Hilfestellung bei der Beratung zu unterschiedlichen Fragestellungen der Baugestaltung genutzt werden kann.

Die hier vorliegende Begründung geht detailliert auf die Grundsätze und Prinzipien der verschiedenen Paragraphen der Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen ein und legt dar, welche Ziele mit den getroffenen Vorgaben erreicht werden sollen. Ziel der Satzung ist der Erhalt des insularen Charakters. Darüber hinaus soll das typische und über Jahrzehnte gewachsene Ortsbild erhalten bleiben. Örtliche Eigenarten sollen genauso gefördert werden, wie das regionaltypische Handwerk. Hierzu zählen beispielsweise eine kleingliedrige Bebauungsstruktur, die es zu wahren gilt, sowie bestimmte gestalterische Eigenarten in der Gemeinde Langeoog.

Die aktualisierten örtlichen Bauvorschriften für Werbeanlagen sollen positiv auf das Erscheinungsbild der Gemeinde Langeoog einwirken und gleichzeitig für Handel und Gewerbe ausreichende Freiheiten und Möglichkeiten für das Anbringen und Gestalten von Werbeanlagen erhalten. Hiermit soll erreicht werden, dass sich Werbeanlagen durch ihre Anordnung und Gestaltung harmonisch in das Ortsbild integrieren.

Die in der Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen genannten Grundprinzipien sollen eine möglichst reibungslose Umsetzung gewährleisten. Es besteht seitens der Gemeinde Langeoog das ausdrückliche Angebot an Interessierte (z. B. Bauantragssteller, Geschäftsinhaber usw.), sich über die Möglichkeiten, die die Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen eröffnet, allgemein oder auch aufgrund konkreter Planungen beraten zu lassen.

Teil III:  
**Geltungsbereich Gestaltungssatzung**  
**Geltungsbereich Gestaltungssatzung**      **Übersicht**



**Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, unmaßstäblich**

Der Geltungsbereich dieser Örtlichen Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Er umfasst den gesamten Ortskern der Insel Langeoog.

Um ein insgesamt homogenes Ortsbild zu erreichen, gilt die Gestaltungssatzung für den gesamten Ort der Gemeinde Langeoog. Im Bereich des Bahnhofes, der größeren Kur- und Erholungsanlagen des Kurviertels, der Feuerwehr, Rettungswache und des Gewerbegebietes am Schniederdamm sowie der Reithalle am Süderdünenring, nachstehend als „grüne Bereiche“ bezeichnet, können grundsätzlich Ausnahmen zugestimmt werden.

Gerade in den gewachsenen Ortslagen der Gemeinde Langeoog ist ein einheitliches Erscheinungsbild, das örtliche Eigenarten und regionaltypisches Handwerk beinhaltet, wichtig. Hier ist der überwiegende Teil der ursprünglichen Bausubstanz, die überwiegend dem Wohnen dient, vorhanden. Diese Strukturen gilt es zu erhalten und im Zusammenhang mit Neubauten und baulichen Änderungen von Gebäuden zu integrieren.

In den grünen Geltungsbereichen werden hingegen andere Nutzungs- und Gestaltungsansprüche an die Architektur gestellt. Der Bahnhof dient verkehrlichen Zwecken und sollte daher nicht den gleichen Gestaltungsprinzipien wie die vorhandene Wohnbebauung unterliegen. Auch die Kur- und Erholungsanlagen im Kurviertel sowie die Feuerwehr, Rettungswache und das Gewerbegebiet sind eher funktional ausgelegt und außerhalb des gewachsenen Gemeindegebietes errichtet worden. Im Gewerbegebiet sind beispielsweise Hallen zulässig, für die die gleichen gestalterischen Anforderungen wie für ein Wohnhaus weder verhältnismäßig noch funktional wären. Daher können für diese grünen Bereiche Ausnahmen von den grundlegenden Prinzipien dieser Satzung zugelassen werden. Die Ausnahmeregelungen für den gesamten Geltungsbereich sind im Teil VII / § 8 geregelt.

Von den Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung ausgenommen sind temporär angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen bei zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen, sofern die geplante Veranstaltung bei der Inselgemeinde Langeoog beantragt und entsprechend genehmigt wurde. Die zeitliche Befristung der Werbung wird als baugestalterisch verträglich beurteilt.

Häuser und Gebäude die unter Denkmalschutz stehen sowie Gebäudeensembles und Kulturdenkmale sind ebenfalls von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung ausgenommen.

#### Teil IV:

### Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen

#### § 1.1

#### Baukörper: Dachform und Materialien: Dächer

##### Dachform

- Als Dachformen für die Hauptgebäude ist ein Sattel-, Krüppelwalm-, Walm- oder Mansarddach zulässig, wobei für jeden Gebäudeteil eine (großzügige) zusammenhängende Dachform auszuführen ist.
- Das Dach ist mit einer symmetrischen Neigung zwischen 45° bis 60° und einem durchgehenden First auszubilden. Größere Bauten, mit einer Dachfläche von mindestens 300 m<sup>2</sup> können auch eine geringere Dachneigung (maximal 25°) aufweisen.
- Die Traufhöhen sind auf beiden Seiten gleich auszubilden. Für untergeordnete Abschleppungen (Höchstmaß maximal 1/3 der Gebäudelänge) können die Traufhöhen verringert werden.

##### Material

- Die Dächer sind mit naturroten oder graugetönten Ton- oder Betonziegeln einzudecken. Glänzende, reflektierende und großflächige Dachziegel (weniger als 10 St./m<sup>2</sup>) sind unzulässig. Andersfarbige Dachziegel sind nur in einzelnen Ausnahmen verträglich.
- Die Dächer von Gebäude-Erweiterungen und Anbauten sind sowohl in der Form als auch in Material und Ausbildung der Details an das Hauptdach anzupassen.
- Für größere Bauten mit einer Dachfläche von mindestens 300 m<sup>2</sup> und einer Dachneigung von maximal 25°, insbesondere im Bereich der Dünen, können in der Ausnahme flächige, graue/schwarze Dacheindeckungen gewählt werden.

##### Details/Konstruktion

- Ortgang- und Traufgesimse sollen knapp gehalten werden. Der Dachüberstand an den Traufen sollte max. 30 cm bis 50 cm und am Giebel max. 20 cm bis 40 cm betragen.

#### § 1.2

#### Baukörper: Dachaufbauten und Dachflächenfenster: Dächer

##### Form

- Der Charakter der geschlossenen Dachfläche ist grundsätzlich zu erhalten oder herzustellen. Dachaufbauten, Dachflächenfenster und

Dacheinschnitte sind nur zulässig, soweit sie die Wirkung der geschlossenen Dachfläche nicht beeinträchtigen.

- Als Dachformen von Dachaufbauten sind nur als wenigstens 15° geneigte Schleppdächer, symmetrisch geneigte Satteldächer (35° bis 50°), Krüppelwalm-/Walmdächer (abgewalmter Teil 45° bis 70°) sowie als Mansarddächer (steilerer Dachteil 60° bis 80°) zulässig.
- Die Gesamtbreite der Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster darf insgesamt höchstens zwei Drittel der Trauflänge betragen. Die Dachaufbauten müssen von der Hauskante 1,80 m Abstand halten. Dachaufbauten von über 5,00 m Länge sind in sich deutlich zu gliedern.
- Einzelne Dachflächenfenster dürfen nicht größer als 2,00 m<sup>2</sup> sein.

##### Material

- Die Dachaufbauten sind grundsätzlich in der gleichen Art und Weise wie das Hauptdach einzudecken. Möglich sollen jedoch auch bituminöse Eindeckungen (rot oder grau), Zink- und Kupferbleche oder Begrünungen sein.

##### Details/Konstruktion

- Dachaufbauten sollen in sich symmetrisch ausgeführt werden; die Traufhöhen sollen auf beiden Seiten gleich sein.

#### § 2

#### Baukörper: Anbauten/Erweiterungen: Veranden und Wintergärten

##### Form

- Veranden, Wintergärten und Anbauten sind in der Größe und Gestaltung auf den Gebäudetyp, den Baukörper, die Dachform und die Fassaden des Hauptgebäudes abzustimmen und haben sich deutlich unterzuordnen.
- Eingeschossige Veranden, Wintergärten und Anbauten können auch als Flachdach oder flach geneigte Dächer ausgebildet werden.

##### Material/Fassade

- Die Eindeckung von Wintergärten, Veranden, Erkern und Anbauten sind grundsätzlich in der gleichen Art und Weise wie das Hauptdach einzudecken. Möglich sind Ton- oder Betonziegel, aber auch bituminöse Eindeckungen (rot oder grau), Zink- und Kupferbleche oder eine Begrünung. Auch überwiegend gläserne Dachkonstruktionen sind möglich.
- Die Fassaden der Wintergärten, Veranden und Anbauten können in Massivbauweise, als Kombination aus Massiv- und Leichtbauweise oder insgesamt in einer Leichtbauweise erfolgen. Massive Veranden, Wintergärten und Anbauten müssen in der gleichen Steinart bzw. Putzart wie das Hauptgebäude erstellt werden.
- Die Fassaden sind im Sockelbereich weitestgehend geschlossen herzustellen und sollten eine Brüstung aufweisen. Komplett verglaste Wintergärten dürfen nur in vom Straßenraum nicht einsehbaren Bereichen erstellt werden.

#### § 3.1

#### Fassadengestalt: Füllungen der Fassadenöffnungen: Fenster

##### Form

- Bei allen Bestandsbauten, die vor 1949 errichtet wurden, sind bei Erneuerungsmaßnahmen die ursprünglichen Fensterformate und Teilungen (aus der Bauerstellungszeit) beizubehalten oder wiederherzustellen.
- Format: Fenster sollen ein quadratisches bis hochstehend rechteckiges Format erhalten. Der obere Abschluss kann bogenförmig sein. Hiervon abweichende Formate sind nur in der Giebelfläche zulässig. Fensterbänder dürfen nur bis zu einem Format 2:1 möglich sein. Für gastronomische Betriebe sind auch bodentiefe Fenster zulässig.
- Flügel: Fenster-/Fenstertürflügel dürfen max. 1,20 m breit sein.
- Sprossung/Teilung: Die Fenster und Fenstertüren müssen ein Mindestmaß an Teilungen aufweisen. Die Teilungen sollen möglichst filigran/schmal und profiliert ausgeführt werden.

##### Material

- Fenster sollten in der Regel aus Holz ausgeführt werden. Andere Materialien sind möglich, jedoch sind dann die Formensprache, die Gliederung und die Oberflächenstruktur der lokalen, handwerklichen Ausführungen historischer Fenster zu übernehmen.

##### Farbe

- Fenster sind grundsätzlich in Weiß oder Grau auszuführen. Es ist jedoch auch eine Farbkombination aus Weiß und Grau oder Weiß und Blau bzw. Grün möglich. Hölzerne Fenster können auch farblos lasiert werden.

### Details/Konstruktion

- Zulässig sind nur ebene, nicht verspiegelte Scheiben. Fensterflächen dürfen nicht durch Anstreichen, Bekleben, Platten oder Mauerwerk vorübergehend oder auf Dauer geschlossen werden.

#### § 3.2

### Fassadengestalt: Füllungen der Fassadenöffnungen: Türen

#### Form

- Türen sollen in der Gestaltung der lokalen handwerklichen Tradition entsprechen. In Altbauten sind bei Erneuerungsmaßnahmen die ursprünglichen Türen beizubehalten, zu restaurieren oder wiederherzustellen.
- Flügel: ein einzelner Türflügel darf maximal 1,20 m breit sein.
- Die Tür soll zu mindestens einem Drittel geschlossene und zu maximal zwei Dritteln verglaste Anteile aufweisen.
- Sprossung/Teilung: Die Glasflächen der Türen müssen ein Mindestmaß an Teilungen aufweisen. Die Teilungen sind möglichst filigran/schmal und profiliert auszuführen. Die geschlossenen Anteile sollen ebenfalls gegliedert sein.

#### Material

- Türen und Tore sollten in der Regel aus Holz ausgeführt werden. Andere Materialien sind möglich, jedoch sind dann die Formensprache, die Gliederung und die Oberflächenstruktur der lokalen, handwerklichen Ausführungen historischer Türen zu übernehmen.

#### Farbe

- Türen können einfarbig, weiß, blau, grün oder grau sein. Es ist jedoch auch eine Farbkombination aus Weiß und Blau, Grün oder Grau möglich. Hölzerne Türen können auch farblos lasiert werden.

### Details/Konstruktion

- Es sind nur ebene, unstrukturierte, nicht verspiegelte Scheiben zulässig. Türflächen dürfen nicht durch Anstreichen, Bekleben, Platten oder Mauerwerk vorübergehend oder auf Dauer geschlossen werden.

#### § 3.3

### Fassadengestalt: Füllungen der Fassadenöffnungen: Schaufensteranlagen

#### Form

- Schaufersteranlagen bestehen aus Schaufenster und Ladeneingängen.
- Die Schaufensterzone ist aus der Fassade des einzelnen Gebäudes zu entwickeln und hat sich dieser in Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe unterzuordnen. Die Schaufenster müssen auf jeden Fall Bezug auf die Gliederung der Obergeschosse nehmen, insbesondere auf Fensterachsen und Zierformen.
- Die Schaufensterlagen müssen sich in die Fassaden einordnen:
  - Wiederholung der Zahl der Öffnungen der Obergeschosse,
  - Schauferster als Zusammenfassung von mehreren Obergeschossfenstern,
  - symmetrische Aufteilung, die auch dann die Fassadenform zusammenhält, wenn die Öffnungszahlen und -masse in Ober- und Erdgeschoss voneinander abweichen.
- Die seitlichen Mauerteile der Fassade müssen immer in der Breite, die durch die Fensteröffnungen des Obergeschosses vorgegeben sind, bis auf den Boden durchgeführt werden.
- Die Breite der einzelnen Schaufensteröffnungen darf 2,5 m nicht überschreiten.
- Die Glasflächen der Schaufenster müssen gegliedert sein. Glasflächen in Schaufenstern, die breiter als 2,0 m sind, sollen mindestens einmal durch ein senkrecht Element symmetrisch untergliedert werden. Glasflächen, die höher als 2,10 m sind, sollen mindestens einmal durch ein horizontales Element gegliedert werden.

#### Farbe

- Die Farbe der Schaufenster ist generell weiß, blau oder grün gestrichen oder bei einer hölzernen Konstruktion farblos lasiert. Es ist jedoch auch eine Farbkombination aus Weiß und Blau oder Grün möglich.

### Details/Konstruktion

- Schaufersterbeklebungen sind nur als Einzelbuchstaben zulässig und dürfen höchstens 10% der nach außen gerichteten Schaufensterfläche bedecken. Schaufensterbeklebungen von Lebensmittelmärkten, die dem Schutz von Lebensmitteln dienen, sind ebene und nicht spiegelnde Verklebungen ausnahmsweise bis zu 2/3 der nach außen gerichteten Schaufensterfläche zulässig.
- Es sind nur ebene, nicht verspiegelte Scheiben zulässig.

#### § 3.4.1

### Fassadengestalt: Materialien und Farben: Außenwände

#### Material

- Die äußere Gestaltung von Sichtmauerwerk, Putzflächen und Fassadenverkleidungen muss innerhalb der Fassade farblich stimmig zum Gesamtbild des Gebäudes erscheinen.
- Rotes Sichtmauerwerk aus gebranntem Ziegel, Putzbauten und Mischformen sind als gleichwertig anzusehen. Innerhalb der Fassade sollen sich die Anteile mit Fassadenverkleidungen deutlich den aus Ziegel- oder Putzflächen unterordnen.
- Zur Gestaltung der Fassade sind bei einem Gebäude nicht mehr als drei Materialien zu verwenden.
- Folgende Materialien und Farben sind für die Außenwände zulässig:
  - Sichtmauerwerk (Ziegelmauerwerk): rotbunt, rotblaubunt bis rotbraun
  - Putzflächen, abgetönte helle Farben, entsprechend den RAL-Farbtönen:

Lfd.Nr.	RAL-Nr.	Farbton	Lfd.Nr.	RAL-Nr.	Farbton
1.	5014	Taubenblau	5.	9001	Cremeweiß
2.	7032	Kieselgrau	6.	9002	Grauweiß
3.	7035	Lichtgrau	7.	9018	Papyrusweiß
4.	7038	Achatgrau			

Zusätzlich abgetönte rote Putzflächen (Ochsenblut) entsprechend RAL-Nr. 3009 Farbton Oxidrot.

Fassadenverkleidungen, blau, grün, weiß, grau, natur entsprechend den RAL- Farbtönen:

Lfd.Nr.	RAL-Nr.	Farbton	Lfd.Nr.	RAL-Nr.	Farbton
1.	5001	Grünblau	10.	6005	Moosgrün
2.	5007	Brillantblau	11.	6010	Grasgrün
3.	5012	Lichtblau	12.	6017	Maigrün
4.	5014	Taubenblau	13.	6025	Farngrün
5.	5015	Himmelblau	14.	6028	Kieferngrün
6.	6000	Grasgrün	15.	7035	Lichtgrau
7.	6001	Smaragdgrün	16.	9001	Cremeweiß
8.	6002	Laubgrün	17.	9002	Grauweiß
9.	6004	Blaugrün	18.	9018	Papyrusweiß

Zusätzlich Fassadenverkleidung (Ochsenblut) entsprechend RAL-Nr. 3009 Farbton Oxidrot.

#### § 3.4.2

### Fassadengestalt: allgemeine Farbgestaltung: Farben

#### Farbe

- Farbgestaltung hat besondere Bedeutung bei Putzgebäuden. Zu verwenden sind hierfür abgetönte helle Farbtöne (Weiß-, Grau- und Blautöne).
- Bei Putz- und Klinkerfassaden sind farbige Gestaltungen an untergeordneten Bauteilen wie z. B. auf Türblättern, Fensterläden, Fenster- und Schaufenster Rahmen sowie bei Werbeanlagen zulässig.
- Grundsätzlich ist es sinnvoll, größere Flächen in einem zurückhaltenden, gedeckten Farbton zu streichen und kleinere Flächen, z. B. dünne Linien, durch einen kräftigeren Farbton hervorzuheben.
- Zierwerk und plastische Bauelemente sollten farblich betont werden.

#### § 3.5

### Fassadengestalt: Vordächer und Markisen

- Vordächer müssen die Fassadengliederung aufnehmen und dürfen den Zusammenhang von Erd- und Obergeschossen nicht beeinträchtigen.
- Vordächer sind aus leichten, transparenten oder transluzenten Materialien an der Fassade zulässig.
- Aushöhlungen der Baukörper im Erdgeschoss sind zu vermeiden. Zurückgezogene Eingangstüren sind gleichwohl angemessen und zulässig.
- Markisen dürfen maximal zwei Fensterbreiten (bzw. eine Fensterbreite und das Eingangelement) plus Überstand überspannen.

### § 3.6

#### Fassadengestalt: Rollläden

- Es dürfen nur Innenrollläden, die in den Fassaden nicht sichtbar sind, verbaut werden.

### § 4

#### Fassadengestalt: Aufbauten, Antennenanlagen und Sonnenkollektoren

- Räumliche Anlagen wie Antennenanlagen, Parabolantennen oder Be- und Entlüftungsrohre dürfen nur so angebracht werden, dass sie vom öffentlichen Straßenraum soweit möglich nicht sichtbar sind. Störende Effekte wie Lichtreflexe oder Betriebsgeräusche sind zu vermeiden.
- Sonnenkollektoren und andere Aufbauten sind an die Dachneigung des Daches anzupassen. Die Anlagen sollen eine insgesamt flächige, rechteckige Form aufweisen und ausreichend Abstand zu Dachrändern, Dachaufbauten, Dacheinschnitten und Dachflächenfenstern aufweisen.

### Teil V:

#### Gestaltung von Werbeanlagen

### § 5.1

#### Werbeanlagen: Lage, Maße und Gesamtflächen von Werbeanlagen

- Die Art und das Ausmaß der Werbeanlagen müssen ortsbildverträglich sein. Werbeanlagen dürfen nicht zum bestimmenden Gestaltungselement werden. Sie müssen so gestaltet sein, dass sie nach Form, Maßstab, Anbringungsort, Werkstoff und Farbe das Ortsbild Langleoogs und die Architektur des jeweiligen Gebäudes nicht beeinträchtigen.
- Werbeanlagen müssen:
  - quantitativ begrenzt sein,
  - keine Gliederungsteile der Architektur überdecken,
  - sich aus der Gliederung der Fassaden und Ladenfronten ergeben.

#### Arten und Weise von Werbeanlagen:

- Werbeanlagen im Sinne dieser Gestaltungssatzung sind insbesondere
  - Parallelwerbeanlagen (parallel zur Fassade, flach angebrachte ein- oder mehrteilige Werbeanlagen)
  - Ausleger (rechtwinklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen)
  - Flächenwerbung (flächenhafte Werbung auf Schaufenstern)
  - Schaukästen (vgl. 5.2) (Anlagen, für Mitteilungen, die der Information der Bevölkerung über kirchliche, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen dienen)
  - Mobile, freistehende Werbeanlagen z. B. Kundenstopper, Bockständer oder Straßenreiter
- Eigenwerbung ist die Werbung, die einen unmittelbaren Bezug zu der Stätte der Leistung hat, also für die Stätte der Leistung selbst oder ihre Waren, Produkte oder Dienstleistungen wirbt. Fremdwerbung hat keinen unmittelbaren Bezug zu der Stätte der Leistung.
- Werbeanlagen mit Reflexfarben, mit wechselndem oder beweglichem Licht, sowie mit Spiegeln unterlegte Werbeanlagen sind unzulässig. Jede Ausleuchtung muss gleich bleibend als Dauerlicht geschaltet sein. Parallel zur Gebäudefassade angebrachte, selbstleuchtende Werbeschriften, Zeichen und Symbole sind auf kubischen Kästen oder flachen Trägeranlagen unzulässig.

#### Lage der Werbeanlagen

- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung als Eigenwerbung zulässig. Fremdwerbung ist in der Ausnahme nur zulässig, als dass sie sich auf Produkte und Leistungen bezieht, die an der Stätte der Leistung vertrieben oder angeboten werden.
- Werbeanlagen sind ausschließlich an Gebäudefassaden, im Erdgeschoss und auf der den Straßen zugewandten Seite des Gebäudes zulässig.
- Werbeanlagen sind unterhalb der maximalen Höhe von 3,50 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrs- oder Grünfläche anzubringen.
- Werbeanlagen sind mit der Fassade fest zu verbinden.
- Bei gastronomischen Betrieben, die über eine Terrasse, Vorgarten oder Freisitz verfügen, können Speise- und Getränkekarten im Eingangsbereich an der Grundstücksgrenze errichtet werden.

- Unzulässig ist die Anordnung von Werbeanlagen an Nebengebäuden, an Schalt- und Verteilerkästen, an Einfriedungen und Geländern, an Bauzäunen und Baugerüsten – sofern sie nicht der beabsichtigten Gebäudenutzung dienen –, an Beleuchtungsmasten sowie an sonstigen Masten in Vorgärten, in öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen sowie auf sonstigen privaten Freiflächen, die von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.
- Mobile, freistehende Werbeanlagen (z. B. Kundenstopper, Bockständer oder Straßenreiter) sind ausschließlich auf privaten Freiflächen geduldet. Ihre Werbefläche wird auf die zulässige Werbefläche je Gebäude angerechnet.

#### Maße und Gesamtfläche von Werbeanlagen

- Werbeanlagen dürfen nicht zum bestimmenden Gestaltungselement der Fassaden werden. Die gesamtzulässige Werbefläche aller o. g. Werbeanlagen ist auf 4 m<sup>2</sup> begrenzt. Bei größeren Fassadenflächen über 80 m<sup>2</sup> ist die gesamtzulässige Werbefläche auf 6 m<sup>2</sup> begrenzt.
- Werbung darf höchstens eine Tiefe bis 0,25 m, eine Höhe bis 0,60 m und eine Breite von 2,50 m aufweisen.
- Ist ein Gebäude von zwei Straßen erschlossen (Eckgebäude), so ist je Fassade die Anbringung von je ½ der zulässigen Werbeanlage möglich (Splitting).

#### Parallelwerbeanlagen:

- Das Anbringen von Parallelwerbeanlagen ist nur zulässig
  - unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses (bei eingeschossigen Gebäuden unterhalb der Traufe/des Flachdachgesims)
  - mit jeweils min. 0,30 m Abstand zu den gestalterischen Bauteilen des Gebäudes.
- Die Parallelwerbeanlagen müssen in ihrer Position und ihren Abmessungen auf Fassadenöffnungen (Fenster und Türen o. ä.) und auf gliedernde Bauteile Bezug nehmen.
- Das Verdecken oder Überschreiben von gestalterischen Baudetails / Bauornamentik ist nicht zulässig. Von ihnen ist min. 0,30 m Abstand zu halten.
- Das Hervortreten von Parallelwerbeanlagen vor die Fassadenaußenkante ist nur bis zu einem Maße von 0,25 m zulässig.

#### Ausleger:

- Ausleger dürfen eine Höhe von 0,90 m und eine Ausladung von 0,90 m und eine Dicke von 0,25 m nicht überschreiten.
- Die Unterkante des Auslegers muss min. 2,50 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrs- und Grünfläche liegen.

#### Flächenwerbung:

- Max. dürfen bis zu 1/5 der Glasflächen von Schau- und Ladenfenstern in dem für Werbeanlagen zugelassenen Erdgeschoss von innen oder von außen mit Plakaten, Werbeschildern, Papieren oder anderen Materialien beklebt oder bemalt werden. In der Gestaltung ist eine evtl. Fensterteilung (Sprossenfenster etc.) zu berücksichtigen. Fenstersprossen dürfen nicht überdeckt werden. Alle anderen Fenster eines Gebäudes dürfen weder von innen noch von außen direkt beklebt oder bemalt werden.
- Das Anbringen von Zetteln, Plakaten und Bannerwerbung an Fassaden ist unzulässig.

#### Mobile, freistehende Werbeanlagen:

- Mobile, freistehende Werbeanlagen sind ausschließlich auf privaten Freiflächen geduldet.
- Die Werbefläche von mobilen, freistehenden Werbeanlagen wird auf die zulässige Werbefläche je Gebäude angerechnet.
- Es ist nur eine mobile, freistehende Werbeanlage pro Grundstücksfläche zulässig.

### § 5.2

#### Werbeanlagen: Schaukästen und Warenautomaten

- Warenautomaten sind Automaten, die dem Verkauf von Waren dienen und die von allgemein zugänglichen Verkehrs- und Grünflächen aus sichtbar sind.
- Warenautomaten und Schaukästen sind nur an Gebäuden, in Gebäudenischen, Passagen oder als Bestandteile von Schaufensteranlagen zulässig. Sie sind so anzuordnen, dass sie in die Fassade integriert sind und nicht vor die Gebäudeaußenkante treten.
- Warenautomaten und Schaukästen dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen.
- Schaukästen sind abweichend zusätzlich auch an der Grundstücksgrenze, an den Zuwegungen zu den Gebäuden und wegebegleitend zulässig.

- Schaukästen dürfen nur in Erdgeschosshöhe angebracht werden. Ihre Ansichtsfläche darf nicht größer als 1,00 m<sup>2</sup> sein. Ihre Tiefe darf 0,15 m nicht überschreiten.

Teil VI:

### **Gestaltung von Freiflächen**

§ 6

#### **Freiflächen: Einfriedungen**

#### **Form**

- Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- Einfriedungen müssen ausgeführt werden als:
  - Zaunkonstruktionen aus Holz oder Kunststoff, die überwiegend senkrecht gegliedert sind (z. B. Staketzäune)
  - Kombinationen aus roten Mauerwerkspfeilern- und -sockelbereichen mit Zwischenkonstruktionen aus Holz oder Kunststoff / Glas
  - lebende Hecken aus heimischen Arten (geschnitten und ungeschnitten) – waagerechte Zaunlattung an Beton- oder Holzpfosten möglichst in Kombination mit lebenden Hecken
  - transparente Konstruktionen mit einem Anteil von mindestens 1/3 geschlossenen waagerechten Flächen im unteren Bereich
  - Seitlich ab Gebäudevorderkante und im hinteren Grundstücksbereich sind geschnittene Hecken oder mit Hecken verdeckte innenliegende Zäune bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig.
  - Friesen(Stein)-wall bis 0,80 m

Aus naturschutzstrategischen Gründen sollte auf Anpflanzungen der als heimische Arten definierten Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) sowie die spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serritina*) verzichtet werden.

#### **Farbe**

- Einfriedungen sind in Weiß, Grün, Blau oder naturbelassen auszuführen. Es ist jedoch auch eine Farbkombination hieraus möglich. Hölzerne Zäune können zudem auch farblos lasiert werden.

§ 7

#### **Nebengebäude**

Nebengebäude müssen dem Haupthaus optisch angepasst sein.

Insbesondere kann für Nebenanlagen von diesen Vorschriften abgewichen werden, sofern sie sich in den rückwärtigen Grundstücksbereichen befinden.

Teil VII:

#### **Ausnahmen**

§ 8

In den Sonderbauflächen (grüne Flächen) dieser Gestaltungssatzung können Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung (§§ 1-7) grundsätzlich auf Antrag zugelassen werden.

In dem übrigen Geltungsbereich können gemäß § 66 Abs. 1 NBauO in begründeten Fällen Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung (§§ 1-7) auf Antrag zugelassen werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Erhaltung des Ortsbildes insgesamt nicht nachhaltig gestört wird und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 NBauO vereinbar sind. Ausnahmen zu Nebengebäuden sind unter § 7 aufgeführt. § 83 Abs. 2 Satz 2 NBauO bleibt unberührt.

Denkmalgeschützte Gebäude und Gebäudeensembles sowie Kulturdenkmäler, die in der Liste der Baudenkmale des Landkreis Wittmund aufgelistet sind, können von den Vorschriften dieser Satzung (§§ 1-7) gänzlich ausgenommen werden.

Teil VIII:

#### **Ordnungswidrigkeiten**

§ 9

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Gestaltungssatzung Langeoog verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO. Dazu gehören die Vorschriften der §§ 1-7 dieser Satzung.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße von bis zu **50.000 EUR** geahndet werden.

Abweichungen im Sinne von § 8 dieser Gestaltungssatzung fallen nicht unter die Ordnungswidrigkeiten.

Teil IX:

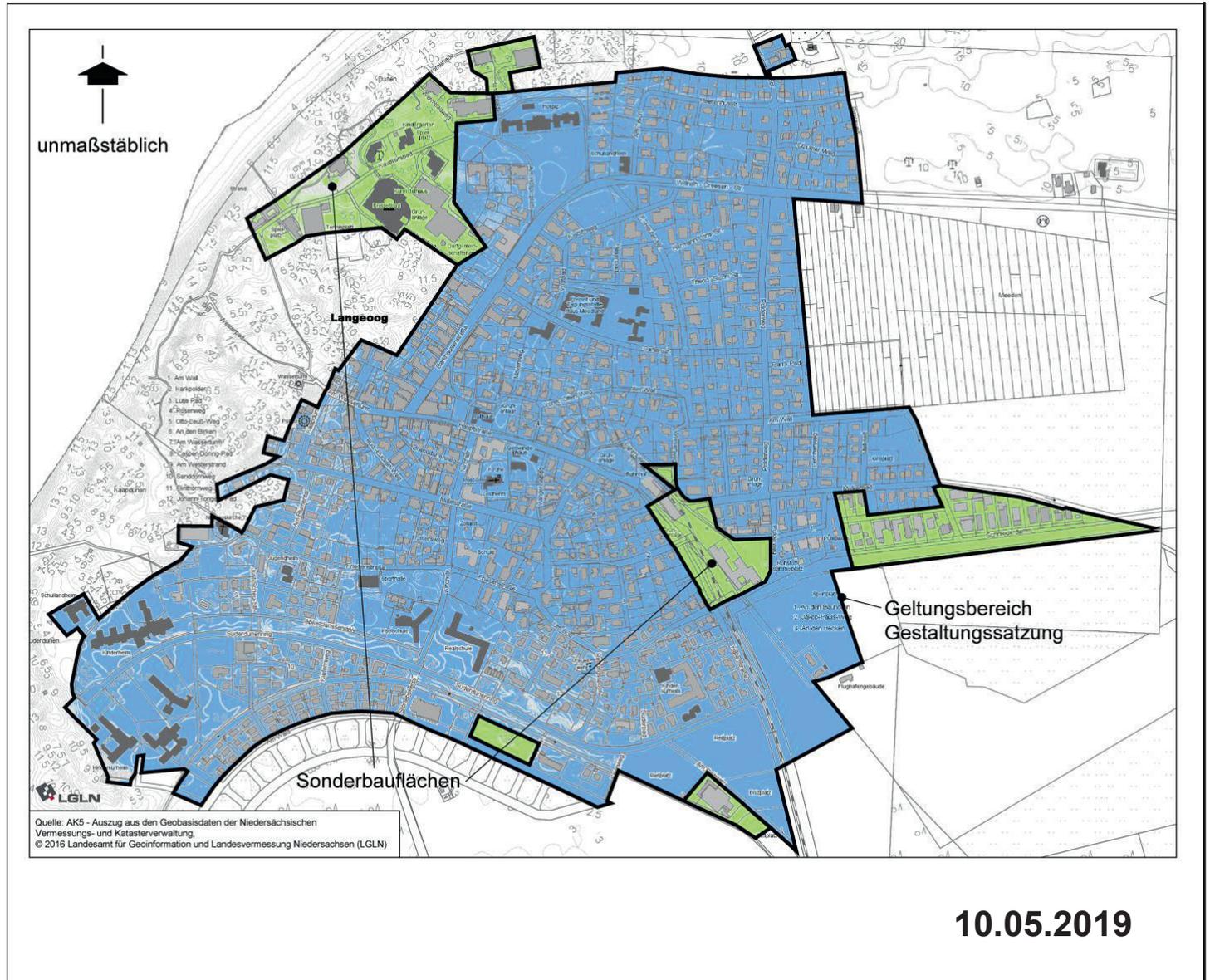
#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Mit der Bekanntmachung dieser Satzung treten die bisherigen Gestaltungs- und Werbeanlagensatzungen innerhalb des Geltungsbereiches außer Kraft.

Langeoog, den 15.5.2019

**Uwe Garrels**  
Bürgermeister

## Begründung der Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen



Escherweg 1  
26121 Oldenburg

Postfach 3867  
26028 Oldenburg

Telefon 0441 97174 - 0  
Telefax 0441 97174 - 73

E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung



Teil I:  
**Vorbemerkung**

Der § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ermöglicht den Gemeinden, durch örtliche Bauvorschriften bestimmte städtebauliche oder gestalterische Absichten zu verwirklichen und für bestimmte Teile des Gemeindegebietes besondere Anforderungen an die Gestaltung von Gebäuden zu stellen. Diese örtlichen Bauvorschriften sollen als positive Baupflege wirken. In diesem Sinne soll ein Rahmen für Gestaltung gesetzt werden. Rechtliche Grundlagen der Werbesatzung sind die §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zurzeit gültigen Fassung.

Auf Langeoog haben die Fragen des Ortsbildes und der Ortsgestaltung in den letzten Jahren im Rahmen der Dorferneuerung, in der Gemeindepolitik und der Verwaltung sowie in der öffentlichen Diskussion erheblich an Gewicht gewonnen. In der Dorferneuerungsplanung sind die Erhaltung, die Pflege und die Gestaltung des Ortsbildes, insbesondere im Ortskernbereich, bereits thematisiert worden. Die Inselgemeinde verfügt bereits über eine entsprechende rechtskräftige Gestaltungs- und Werbesatzung, die in den 1990er Jahren erarbeitet und erlassen wurde. Die Satzung enthält weitgehend detaillierte Regelungen in allen Bereichen der Gestaltung. Eine Gestaltungsfibel aus den 1990er Jahren liegt ebenfalls vor.

Die bauliche Realität auf der Insel zeigt in vielen Fällen im Detail jedoch ein anderes Bild, als das durch die Gestaltungssatzung und die Gestaltungsfibel angestrebt wurde. Zum einen wird deutlich, dass Abweichungen von der Gestaltung der Gebäude bei einem Baudatum vor Erlass der Satzung vorzufinden sind. Zum anderen sind aber auch etliche Beispiele vorhanden, die sich auf die mangelnde Akzeptanz der Gestaltungsvorschriften zurückführen lassen.

Die nun vorliegende überarbeitete Satzung zeigt die Ergebnisse eines kooperativen Planverfahrens, das in verschiedenen Planungsschritten, u. a. mit dem Arbeitskreis Dorferneuerung sowie mit einzelnen Bauakteuren und den Vertretern der Verwaltung der Inselgemeinde Langeoog, erarbeitet wurde. Die aktualisierte Satzung soll eine Grundlage für die

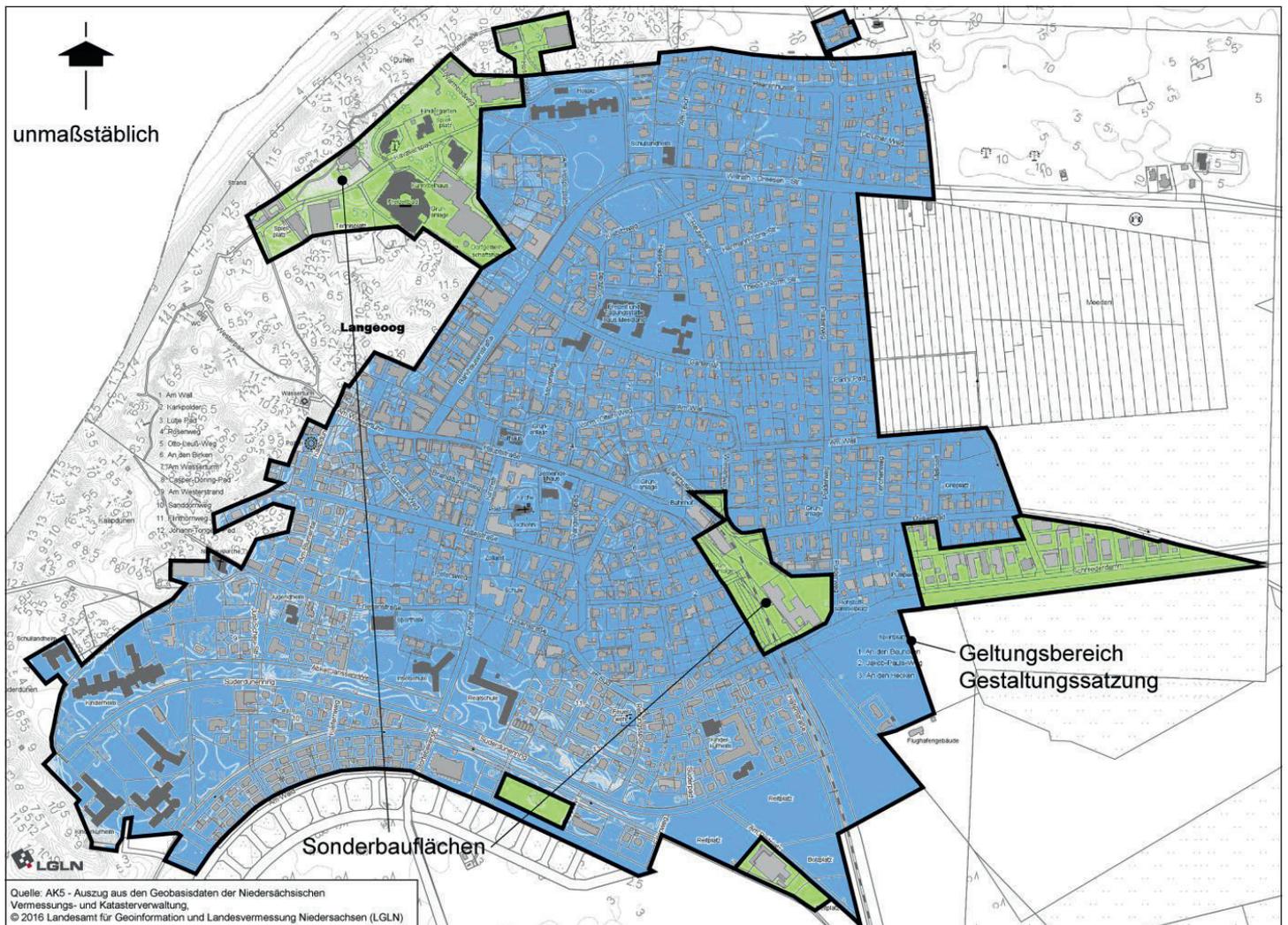
Ortsbildgestaltung sein, die eine breite Akzeptanz bei der Bevölkerung Langeoogs findet und von den Bauaufsichtsbehörden als Hilfestellung bei der Beratung zu unterschiedlichen Fragestellungen der Baugestaltung genutzt werden kann.

Die hier vorliegende Begründung geht detailliert auf die Grundsätze und Prinzipien der verschiedenen Paragraphen der Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen ein und legt dar, welche Ziele mit den getroffenen Vorgaben erreicht werden sollen. Ziel der Satzung ist der Erhalt des insularen Charakters. Darüber hinaus soll das typische und über Jahrzehnte gewachsene Ortsbild erhalten bleiben. Örtliche Eigenarten sollen genauso gefördert werden, wie das regionaltypische Handwerk. Hierzu zählen beispielsweise eine kleingliedrige Bebauungsstruktur, die es zu wahren gilt, sowie bestimmte gestalterische Eigenarten in der Gemeinde Langeoog.

Die aktualisierten örtlichen Bauvorschriften für Werbeanlagen sollen positiv auf das Erscheinungsbild der Gemeinde Langeoog einwirken und gleichzeitig für Handel und Gewerbe ausreichende Freiheiten und Möglichkeiten für das Anbringen und Gestalten von Werbeanlagen erhalten. Hiermit soll erreicht werden, dass sich Werbeanlagen durch ihre Anordnung und Gestaltung harmonisch in das Ortsbild integrieren.

Die in der Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen genannten Grundprinzipien sollen eine möglichst reibungslose Umsetzung gewährleisten. Es besteht seitens der Gemeinde Langeoog das ausdrückliche Angebot an Interessierte (z. B. Bauantragssteller, Geschäftsinhaber usw.), sich über die Möglichkeiten, die die Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen eröffnet, allgemein oder auch aufgrund konkreter Planungen beraten zu lassen.

Teil II:  
**Geltungsbereich Gestaltungssatzung**  
**Geltungsbereich Gestaltungssatzung**      **Übersicht**



**Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, unmaßstäblich**

Der Geltungsbereich dieser Örtlichen Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000), der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnet. Er umfasst den gesamten Ortskern der Insel Langeoog. Um ein insgesamt homogenes Ortsbild zu erreichen, gilt die Gestaltungsatzung für den gesamten Ort der Gemeinde Langeoog. Im Bereich des Bahnhofes, der größeren Kur- und Erholungsanlagen des Kurviertels, der Feuerwehr, der Rettungswache und des Gewerbegebietes am Schniederdamm sowie der Reithalle am Süderdünenring, nachstehend als „grüne Bereiche“ bezeichnet, können Ausnahmen zugestimmt werden.

Gerade in den gewachsenen Ortslagen der Gemeinde Langeoog ist ein einheitliches Erscheinungsbild, das örtliche Eigenarten und regionaltypisches Handwerk beinhaltet, wichtig. Hier ist der überwiegende Teil der ursprünglichen Bausubstanz, die überwiegend dem Wohnen dient, vorhanden. Diese Strukturen gilt es zu erhalten und im Zusammenhang mit Neubauten und baulichen Änderungen von Gebäuden zu integrieren.

In den grünen Geltungsbereichen werden hingegen andere Nutzungs- und Gestaltungsansprüche an die Architektur gestellt. Der Bahnhof dient Verkehrlichen Zwecken und sollte daher nicht den gleichen Gestaltungsprinzipien wie die vorhandene Wohnbebauung unterliegen. Die Feuerwehr, die Rettungswache und das Gewerbegebiet sind eher funktional ausgelegt und außerhalb des gewachsenen Gemeindegebietes errichtet worden. Im Gewerbegebiet sind beispielsweise Hallen zulässig, für die die gleichen gestalterischen Anforderungen wie für ein Wohnhaus weder verhältnismäßig noch funktional wären. Daher können für diese grünen Bereiche Ausnahmen von den grundlegenden Prinzipien dieser Satzung zugelassen werden.

Häuser und Gebäude, die unter Denkmalschutz stehen, sowie Gebäudeensembles und Kulturdenkmale sind ebenfalls von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung ausgenommen.

#### Teil III:

### Gestaltung der baulichen und sonstigen Anlagen

#### § 1.1

#### **Baukörper: Dachform und Materialien: Dächer**

Die Dachform sowie dessen Gestaltung tragen einen wesentlichen Teil zur Wirkung eines Gebäudes bei. Sie prägen in Form, Neigung und Materialität stark das Ortsbild. In der Gemeinde Langeoog vorherrschend sind symmetrisch geneigte Sattel-, Krüppelwalm-, Walm- oder Mansarddächer, die auch weiterhin zulässig bleiben. Untypisch, weil historisch nicht begründbar, sind vor allem Flach- und Pultdächer.

Um darüber hinaus ein durchgehend verträgliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, werden ebenfalls die Dachneigung, einheitliche Traufhöhen an beiden Seiten des jeweiligen Hauptdaches sowie Dachüberstände und Materialien festgesetzt. Vor allem glänzende, reflektierende sowie großflächige Dachziegel fügen sich nicht verträglich in das bestehende Ortsbild ein und wirken eher störend in der direkten Umgebung.

Lediglich für größere Bauten mit Dachflächen von mindestens 300 m<sup>2</sup> und flachen Dachneigungen (max. 25°) können Ausnahmen zugelassen werden, da solch dimensionierte Gebäude auch die Funktion eines Solitäres übernehmen können ohne dem umliegenden Ortsbild in unverhältnismäßig hohem Maße zu schaden. Außerdem treten eventuell negative Auswirkungen durch Farbe und Materialität aufgrund der flachen Dachneigung hinter den übrigen Gestaltungsmerkmalen des jeweiligen Gebäudes zurück.

#### § 1.2

#### **Baukörper: Dachaufbauten und Dachflächenfenster: Dächer**

Zusätzlich zur Dachform und dessen Ausprägung sind Dachaufbauten und Dachfenster maßgeblich für die optische Wirkung von Gebäuden. Grundsätzlich müssen sich diese Formen der Dachveränderungen in das ursprüngliche Erscheinungsbild des jeweiligen Gebäudes einfügen. Da auch hierbei eine einheitliche Gestaltung gewährleistet und der Charakter der geschlossenen Dachflächen erhalten bleiben soll, sind Dachaufbauten grundsätzlich in der gleichen Art und Weise wie das Hauptdach einzudecken, ebenfalls symmetrisch auszuführen sowie in bestimmter und zu in der jeweiligen, dachtypischen Neigung auszubilden. Einzelne Dachfenster dürfen, um das Bild einer geschlossenen Dachfläche nicht zu unterbrechen, nicht größer als 2,00 m<sup>2</sup> sein. Um einen verträglichen Gestaltungsspielraum beizubehalten, sind abweichend auch bituminöse Eindeckungen (rot oder grau), Zink- und Kupferbleche oder Begrünungen möglich.

#### § 2

#### **Baukörper: Anbauten/Erweiterungen: Veranden und Wintergärten**

Eine größtmögliche Integration soll auch bei Anbauten und Erweiterung wie. z. B. bei Veranden und Wintergärten erreicht werden. Dies wird dadurch erreicht, dass Veranden, Wintergärten und Anbauten in der Größe

und Gestaltung auf den Gebäudetyp, den Baukörper, die Dachform und die Fassaden des Hauptgebäudes abzustimmen sind und deutlich untergeordnet ausgebildet werden sollen. Hierbei können kleinere Anbauten auch als Flachdach oder flachgeneigtes Dach errichtet werden. Dabei kann aufgrund der untergeordneten Erscheinung solcher Anbauten von den unter § 1.1 „Dächer“ aufgezählten Festsetzungen abgewichen werden und ein größtmöglicher Gestaltungsspielraum eingeräumt werden. Gleiches gilt, mit Ausnahme von massiven Veranden, Wintergärten und Anbauten, ebenfalls für die Fassaden solcher Anbauten. Um einer straßenseitigen Überformung von Gebäuden entgegenzuwirken, dürfen komplett verglaste Wintergärten nur dann errichtet werden, wenn diese vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Um die grundlegenden Prinzipien dieser Satzung stringent fortzuführen, gelten für eventuell notwendige Türen und Fenster in den beschriebenen Anbauten die §§ 3.1 sowie 3.2 der Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen.

#### § 3.1

#### **Fassadengestalt: Füllungen der Fassadenöffnungen: Fenster**

Die Gestaltung der Fensteröffnungen gibt der Fassade ergänzend zur Türöffnung erst ihr „Gesicht“. Dabei ist in den vergangenen Jahrzehnten viel Gestaltqualität zur Differenzierung der Gebäude verloren gegangen. Ortsbildbestimmend für Langeoog sind stehende bis quadratisch hochstehende Formate der Fensteröffnungen. Liegende Formate sind eher selten anzutreffen. Aufgrund der meist (baulich bedingt) erforderlichen Sonderformate sind in Giebelflächen auch davon abweichende Formate zulässig. Für Gastronomiebetriebe sind auch bodentiefe Fenster zulässig, um den Ansprüchen der Gäste gerecht zu werden. Die Maßstäblichkeit von Fassadenfläche zur Fensteröffnung ist einzuhalten, daher sind mögliche Fenstertürflügel ergänzend auf 1,20 m begrenzt, um auch hier eine Maßstäblichkeit der Maueröffnungen zu kennzeichnen.

Bei allen Bestandsbauten, die vor 1949 errichtet wurden, sollen daher bei Erneuerungsmaßnahmen die ursprünglichen Fensterformate und Teilungen (aus der Bauerstellungszeit) beibehalten bzw. wiederhergestellt werden. Die Fenster sollen zudem ein Mindestmaß an Teilung aufweisen. Trotz des Formenreichtums sind dabei prinzipiell die gleichen Grundsätze des Aufbaus und der Gliederung wie bei den Fenstern angewandt worden. Um die Fassadengliedernde Wirkung durch die Fenster- und Türöffnungen sicherzustellen, wird eine untypische Ausführung durch verspiegelte Scheiben oder durch Anstreichen, Bekleben oder ähnliches ausgeschlossen. Auch Scheibenwahl sowie die Sprossung sind dem historischen Bild anzupassen und in gerader Optik, möglichst filigran und profiliert auszubilden. Gewölbte und verspiegelte Scheiben sind untypisch und zu vermeiden.

Bei der Materialwahl ist Holz zu bevorzugen. Bei der Wahl anderer Materialien sind die vorgenannten Gestaltungsgrundsätze entsprechend auf das Material zu übertragen und die Ausführung der Fenster gemäß den handwerklichen Ausführungen historischer Fenster zu beachten.

Bei der Farbwahl ist generell Weiß der bestimmende Grundton der Fenster, der mit Grün- und Blautönen gemäß der Farbtabelle (RAL-Farben) kombiniert werden kann. Um dem Zeitgeist und dem Geschmack der Inselbewohner gerecht zu werden, sind auch graue Fenster bzw. Farbkombinationen aus Weiß und Grau zulässig. Holzfenster können ergänzend hierzu auch im Naturton belassen werden.

#### § 3.2

#### **Fassadengestalt: Füllungen der Fassadenöffnungen: Türen**

Die Gestaltung der Haupteingangstür gibt der Fassade ergänzend zu den Fensteröffnungen das „Gesicht“. Ortsbildbestimmend bei den Türen sind Holztüren, die geschlossene und verglaste Anteile aufweisen. Dabei überwiegt der geschlossene Anteil der Türen mit bis zu 2/3 der Gesamtfläche. Dieser Grundsatz soll bei Neuanschaffungen und / oder Restaurierungen der Türen, i. d. R. der Haupthautstür berücksichtigt werden. Nebentüren sollten sich den grundsätzlichen Gestaltungsmerkmalen anpassen und nicht als Haupttür wahrgenommen werden können.

Die Gestaltungsgrundsätze zur Gestaltung der Fensteröffnungen sind auch auf die Türöffnungen übertragbar. Die Maßstäblichkeit und historisch bestehenden Gestaltungsgrundsätze sind zu berücksichtigen und umzusetzen. So ist Holz das bevorzugte Material für die Türen und Tore. Andere Materialien müssen sich in der Formensprache den historischen Grundsätzen anpassend gefertigt werden.

Die Breite einzelner Türflügel ist auf 1,20 m begrenzt, um auch hier eine Maßstäblichkeit der Maueröffnung einzuhalten. Trotz des Formenreichtums können dabei prinzipiell die gleichen Grundsätze des Aufbaus und der Gliederung wie bei den Fenstern angewandt werden. Um die Fassadengliedernde Wirkung durch die Fenster- und Türöffnungen sicherzustellen, wird eine untypische Ausführung durch verspiegelte Scheiben oder durch Anstreichen, Bekleben, dauerhaftem Verschließen oder Ähn-

liches ausgeschlossen. Auch eine Sprossung des verglasten Anteils ist dem historischen Bild anzupassen und möglichst filigran und profiliert auszubilden.

Die Türen können einfarbig weiß, blau, grün, grau oder auch in einer Kombination dieser Farben ausgebildet werden. Naturfarbene Holztüren sind ebenfalls zulässig.

### § 3.3

#### **Fassadengestalt: Füllungen der Fassadenöffnungen: Schaufensteranlagen**

Die Gestalt der Ortslage von Langeoog wird zu einem großen Anteil durch ihre Funktion auch als Einzelhandelsstandort mitbestimmt. Dieses zeichnet sich insbesondere durch zahlreiche kleinere Einzelhandelsgeschäfte im Ortszentrum zur Versorgung der Bevölkerung und der Touristen aus. Daher hat die Gestaltung der Schaufensteranlagen für das Ortsbild eine wichtige Bedeutung.

Viele Gebäude haben überwiegend in den Erdgeschossen Ladengeschäfte mit Schaufenster, die in der Regel andere Öffnungen in der Fassade erfordern als die übrigen Fenster. Schaufensteranlagen bestehen aus Schaufenster und Ladeneingängen. Eines der Hauptprobleme der Ladenfronten ist, dass sie sich gestalterisch verselbständigen und sich stark von den Obergeschossen ablösen. Daher wird durch diese Gestaltungssatzung mit differenzierten Vorschriften festgelegt, dass sich die Schaufensteranlagen in die Strukturen des Gesamtgebäudes einfügen. Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe der Schaufensteranlagen müssen sich im Gesamtbild der Fassade unterordnen. Die Formensprache und Gliederung der Obergeschosse ist in jedem Fall zu beachten und aufzunehmen. Daher werden die Anlagen auch nur in den Erdgeschossen zugelassen.

Ein Verhängen oder Ähnliches wird ausgeschlossen, da die Schaufensteranlagen als Öffnungen wirken sollen. Mögliche Schaufensterbeklebungen sind in einem Anteil von maximal bis zu 10 % der Gesamtfensterfläche zulässig und auch nur in Einzelbuchstaben, um die Gesamtwirkung der Fassadengestaltung nicht zu überfrachten. Mögliche Schutzvorkehrungen (Beklebungen zum Schutz von Lebensmittel) sind in nicht verspiegelter Form in Ausnahmefällen bis zu 2/3 der Fläche zulässig.

Bei der Farbgebung sind die Vorgaben für die sonstigen Maueröffnungen (Fenster und Türen) entsprechend zu beachten und anzuwenden. Entsprechend sind nur ebene und nicht verspiegelte Scheiben zulässig.

#### § 3.4.1

#### **Fassadengestalt: Materialien und Farben: Außenwände**

Das Oberflächenmaterial der Außenwände und seine Verarbeitung sind ein wesentliches Element des Straßen- und Ortsbildes. Als für die Ortslage von Langeoog prägende Materialien für die Gestaltung der Fassaden, herrschen bisher gestrichene Putzwände und rote Ziegelfassaden vor. Diese sollen den Großteil der Fassadenflächen prägen, wobei Kombinationen mit weiteren Materialien möglich sind. Grundsätzlich soll sich die Zahl unterschiedlicher Materialien und Farben aber immer auf ein verträgliches Maß beschränken.

Innerhalb der Gestaltungssatzung besteht auch weiterhin ein vielfältiger Spielraum in der Wahl der Materialien zur Gestaltung der Fassaden. Zwei Drittel der Fassade sind aus traditionellen Materialien (Putz- und Ziegelmauerwerk) herzustellen. Ein deutlich untergeordneter Anteil der einzelnen Fassadenansicht kann mit einer anderweitigen Fassadenverkleidung versehen werden. Insgesamt sind maximal drei unterschiedliche Materialien zur Gestaltung der Flächen der Fassaden möglich. Ortstypisch sind massive Wände mit klaren Fenster- und Türöffnungen (Lochfassade). Sichtbare Skelettbauweisen werden daher von der Zulässigkeit ausgeschlossen.

#### § 3.4.2

#### **Fassadengestalt: allgemeine Farbgestaltung: Farben**

Die Festsetzung der Farbgebung für die Außenwände durch RAL-Farbtöne erfolgt mit dem Ziel, sehr dunkle und kräftige oder gar „grelle“ Farben auszuschließen, da diese für diese Region untypisch sind und im Zusammenhang mit den traditionell hellen und wenig farbigen Farben störend wirken. Die Verwendung von weiteren Materialien als Fassadenverkleidungen in einem untergeordneten Anteil, ist möglich, wenn auf dezente Art damit die architektonische Absicht unterstrichen wird. Hierdurch sollen zeitgemäße Bauformen ermöglicht werden.

### § 3.5

#### **Fassadengestalt: Vordächer und Markisen**

Vordächer können, wenn sie gut in das Gesamtbild der Fassade integriert sind, ein gelungenes Gestaltungselement sein. Sie können aber auch das Gesamtbild empfindlich stören. Die Probleme bei Vordächern ergeben sich, wenn sie als massives Element wirken (Kastenformen), die gleichsam die Baukörperfront nach außen stülpen. Oder wenn sie optisch, als

ungegliedertes durchgehendes Element, die Erdgeschosszone von den darüber liegenden Gebäudeteilen trennen. Um diese Auswirkungen auf das Ortsbild zu vermeiden, wird die Zulässigkeit von Vordächern auf transparente Vordächer beschränkt. Diese lassen den Blick auf die dahinterliegende Fassade zu und erhalten somit den gestalterischen Gesamtzusammenhang.

Auch können Vordächer, wenn sie weit in den Straßenraum hineinragen, das Ortsbild erheblich beeinträchtigen. Daher wird die Tiefe der Vordächer auf ein verträgliches Maß begrenzt.

Markisen können ähnlich dominant wirken wie Vordächer oder andere massive Anbauten, wenn sie den Blick auf die Obergeschosse versperren, zu voluminös sind oder in ihrer Farbe und Proportion nicht zur Fassade passen. Sie haben teilweise die Funktion von Vordächern; zumeist um Schaufensteranlagen zu beschatten. Hinzu kommt sicherlich, dass Markisen ein Ladengeschäft im Straßenraum auffälliger machen. Gute Beispiele für Markisen an Ladenfronten zeigen sich dort, wo Markisen entsprechend der Schaufensterstruktur gegliedert sind und nicht als ein einziges, in der Gebäudebreite durchgängiges Element erscheinen. Die Zulässigkeit von Markisen wird daher auf den Erdgeschossbereich und eine Breite von zwei Fenstern oder einem Fenster und dem Eingangsbereich plus Überstand beschränkt.

### § 3.6

#### **Fassadengestalt: Rollläden**

Rollläden können ähnlich dominant wirken wie Vordächer, Markisen oder andere massive Anbauten, wenn sie zu voluminös sind oder in ihrer Farbe und Formgebung nicht zur Fassade passen. Historisch bedingt wurden zum Schutz der Fenster und zur Verdunkelung Fensterläden verwendet. Daher fügen sich aufgesetzte Rollläden mit zumeist sehr dominant wirkenden Kästen nicht in das historisch geprägte und durch bestimmbare Gestaltungsgrundsätze definierbare Ortsbild ein.

### § 4

#### **Fassadengestalt: Aufbauten, Antennenanlagen und Sonnenkollektoren**

Antennenanlagen sowie Parabolantennen, Klimaanlage und Lüftungsanlagen wirken im öffentlichen Raum – insbesondere bei starker Anhäufung als Fremdkörper und beeinträchtigen nicht nur das Erscheinungsbild eines Gebäudes, sondern das des gesamten Straßenraumes. Daher wird durch diese Vorschrift sichergestellt, dass die Anlagen hinter dem erlebaren Gebäudeanteil zurückbleiben.

### Teil IV:

#### **Gestaltung von Werbeanlagen**

### § 5.1

#### **Werbeanlagen: Lage, Maße und Gesamtflächen von Werbeanlagen**

Durch die getroffenen Festsetzungen zur Lage, der Maßstäblichkeit und Ansichtsfläche soll eine Anhäufung von Werbeanlagen an den Straßenrandbereichen vermieden und die Qualität des Ortsbildes gesichert werden. Des Weiteren sollen überdimensionierte und nicht in das Ortsbild passende Werbeanlagen an den Straßenrandbereichen vermieden werden, insbesondere im Bereich der Fremdwerbung. Hierdurch soll ein Mindestansatz an gestalterischer Qualität bei den öffentlichkeitswirksamen Werbeanlagen gesichert und ein Mindestschutz des Ortsbildes gewährleistet werden.

Die Obergrenze der Größe von 4 m<sup>2</sup> schafft ausreichend Raum, um ein Produkt und ein werbewirksames Firmenlogo unterzubringen und sichert die Wahrnehmbarkeit vom Straßenraum aus gesehen. Die Regulierung der Größenordnung sowie die Gestaltung für die Werbeanlagen soll sicherstellen, dass der Straßenraum nicht überformt wird und eine Gefährdung für die Nutzer der Straße in der Aufmerksamkeit auszuschließen ist. Grundlegendes Ziel dieser Regelungen ist das Erreichen einer gestalterisch und funktional sinnvollen Maßstäblichkeit der Werbeanlagen zu den Fassaden, ohne den Handel und das Handwerk in seiner Notwendigkeit, Werbung zu betreiben, wettbewerbsverzerrend einzuschränken. Mit der Regulierung der Größenordnung sollen überdimensionale Werbeanlagen ausgeschlossen werden.

Die weitergehende Regelung zu den horizontalen Werbeanlagen soll die Maßstäblichkeit der Werbeanlagen zur Fassade sichern. Bei längeren Gebäuden oder geschlossener Bauweise wird eine durchgehende Anbringung von Werbeanlagen verhindert, um zu erreichen, dass ein stärkerer Bezug auf die einzelnen Gebäude- bzw. Fassadenabschnitte genommen wird.

In der Gestaltungssatzung erfolgt eine Regelung durch die Begrenzung der Werbeansichtsfläche; dieses auch in Abhängigkeit von der Fassadenansichtsfläche. Die Obergrenzen der Werbeanlagen für die Fassaden lässt

ausreichend Raum für wenige größere oder mehrere kleinere Werbeanlagen.

Die Dachlandschaft ist ein maßgeblicher Bestandteil des Ortsbildes mit prägender Wirkung. Daher sind Werbeanlagen auf Ebene des Erdgeschosses bis zu einer Höhe von 3,50 m über Oberkante der öffentlichen Straßenverkehrsfläche anzubringen. Das Ortsbild soll nicht durch Werbeanlagen, die sich bis in das Obergeschoss oder sogar die Dachlandschaft erstrecken, beeinträchtigt werden.

Durch die Festsetzung zur zulässigen Beleuchtung der Werbeanlagen sollen negative Auswirkungen auf das Ortsbild, die Gebäudegestaltung oder gar die Anwohner und Feriengäste vermieden werden. Für die Hauptnutzer der Straßenzüge und Inselbesucher kann dies andernfalls eine Reizüberflutung darstellen. Gerade Lichtwerbungen in gehäufter Anzahl führen häufig zu einer „unseriösen“ Wirkung und zu einem Imageverlust. Durch Ausschluss von wechselndem und bewegtem Licht soll verhindert werden, dass der öffentliche (Straßen-)Raum innerhalb des Plangebietes – und darüber hinaus (Fernwirkung) – durch diese Werbeträger dominiert wird und dadurch das bauliche Erscheinungsbild in den Hintergrund tritt. Die Festsetzung schließt werbetechnische Extremfälle aus, die durch ihre Auffälligkeit das Straßenbild empfindlich beeinträchtigen können.

#### § 5.2

##### **Werbeanlagen: Schaukästen und Warenautomaten**

Durch diese Festsetzung soll gesichert werden, dass über die derzeit handelsüblichen Automaten keine größeren Anlagen aufgestellt werden, die das Ortsbild stören.

#### Teil V:

##### **Gestaltung von Freiflächen**

#### § 6

##### **Freiflächen: Einfriedungen**

Die privaten Freiflächen haben für die Gesamtwirkung des Ortes eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Für die Einordnung eines einzelnen Grundstücks in das Ortsbild ist die Gestaltung der Freiflächen ebenso wichtig wie die Gestaltung des Gebäudes auf dem Grundstück. Daher wird in den erlebbareren Straßenrandbereichen eine Vorgabe für die Verwendung von Materialien zur Grundstückseinfassung (Zäune und Hecken) erlassen. Wichtig für den Straßenraum ist auch, dass sich das Grundstück nicht abschottet. Daher erfolgt eine Höhenbegrenzung der möglichen Einfriedung. Eine Mindesthöhe wird festgesetzt, um eine Abgrenzung des Grundstücks zum Straßenraum zu sichern. Ausnahmen von dieser Festsetzung können zugelassen werden, wenn dies für die Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Die auf den ostfriesischen Inseln vorkommende Kartoffelrose (*Rosa rugosa*) sowie die spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) gehören zu den invasiven, gebietsfremden Neophyten, sind aber gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 7 BnatSchG definitionsgemäß heimische Arten. Da viele als problematisch angesehene Bestände aus Anpflanzungen hervorgehen bzw. in unmittelbarer Nähe der Anpflanzungen entstanden sind, ist nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) der Verzicht auf weitere Pflanzung der genannten Arten in der Nähe von gefährdeten Biotopen (hier Küstendünen) wesentliches Element einer Naturschutzstrategie. In Küstennähe sollte komplett auf die Anpflanzung der vorgenannten Arten (auch in Siedlungen) verzichtet werden.

#### Teil VI

##### **Abweichung**

In den Sonderbauflächen (grüne Flächen) dieser Gestaltungssatzung sollen Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung grundsätzlich zugelassen werden, da es sich hier um Gebäude eines besonderen Nutzungszwecks handelt, dessen Funktionalität durch gestalterische Vorschriften nicht eingeschränkt werden soll. Ausnahmen in Bezug auf die zulässigen Farben und Materialien können jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

In dem übrigen Geltungsbereich soll in begründeten städtebaulichen und funktionalen Situationen eine angepasste Individualität und Akzentuierung über eine Ausnahme ebenfalls zugelassen werden, wenn davon auszugehen ist, dass die Erhaltung des Ortsbildes insgesamt nicht nachhaltig gestört wird. Die Ausnahme erfordert eine Abstimmung mit der Gemeinde.

Für Nebenanlagen soll von diesen Vorschriften abgewichen werden können, sofern sie sich in den rückwärtigen Grundstücksbereichen befinden. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist nicht zu erwarten, da sie dem Hauptgebäude deutlich untergeordnet und vom öffentlichen Straßenraum nicht oder nur geringfügig sichtbar sind.

Denkmalgeschützte Gebäude und Gebäudeensembles sowie Kulturdenkmäler unterliegen bereits strengen Auflagen durch die Denkmalschutzbehörde und widersprechen in einigen Bereichen den Bestimmungen der

Gestaltungssatzung. Da das Denkmalschutzrecht gegenüber der Gestaltungssatzung vorrangiges Recht hat, sollen für diese Gebäude grundsätzlich Ausnahmen zugelassen werden, sodass der Denkmalwert nicht beeinträchtigt wird.

#### Teil VII:

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Diese Vorschrift dient zur Klarstellung sowie zur Gewährleistung, dass die Vorschriften dieser Festsetzung eingehalten werden.

#### Teil VIII:

##### **Verfahren**

##### **Aufstellungsverfahren**

Die Aufstellung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) und der § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung. Die Vorschriften für das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gelten einschließlich der Vorschriften über die Folgen von Verfahrensmängeln entsprechend.

Der Entwurf der Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen hat mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 25.01.2016 – 26.02.2016 öffentlich ausgelegt.

Aufgrund von Änderungen der textlichen Festsetzungen nach der (I.) öffentlichen Auslegung war die Satzung erneut auszulegen. Der geänderte Entwurf der Satzung hat mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB erneut in der Zeit vom 01.08.2018 – 05.09.2018 öffentlich ausgelegt.

Aufgrund von Änderungen der textlichen Festsetzungen und der Umwidmung des Geltungsbereiches nach der (II.) öffentlichen Auslegung war die Satzung erneut auszulegen. Der geänderte Entwurf der Satzung hat mit der Entwurfsbegründung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Absatz 3 Satz 2 und § 4a Absatz 3 Satz 3 erneut in der Zeit vom 21.01.- 05.02.2019 öffentlich ausgelegt.

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 09.05.2019 die Satzung über die Gestaltung baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Gestaltung von Werbeanlagen und Freiflächen als Satzung (10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Langeoog, den 15.05.2019

Uwe Garrels  
Bürgermeister

---

## **Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2014 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungs- amtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 09.05.2019 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß § 129 Abs. 1 NkomVG beschlossen.
- (2) Das Saldo aus dem ordentlichen Jahresergebnis und dem außerordentlichen Jahresergebnis in Höhe von 931.353,25 Euro (364.625,50 Euro Jahresüberschuss im ordentlichen Jahresergebnis und 566.727,75 Euro Jahresüberschuss im außerordentlichen Jahresergebnis) wird gemäß § 110 Abs. 6 NkomVG mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet.
- (3) Dem Bürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NkomVG für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NkomVG in der Zeit vom 03.06.2019 bis einschließlich 12.06.2019 im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog, Kämmeri, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, öffentlich aus.

Langeoog, den 15.05.2019

Inselgemeinde Langeoog  
Der Bürgermeister

# Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stedesdorf in Stedesdorf und Thunum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Stedesdorf hat der Kirchenvorstand für den Friedhof der Kirchengemeinde am 29.04.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist,
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 3

### Entstehen der Gebührenschildpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

##### 1. Wahlgrabstätte – je Grabstelle –:

a) Sarg, für 30 Jahre:	465,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	15,50 EUR
c) Kind, für 20 Jahre:	180,00 EUR
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	9,00 EUR
e) Urne, für 20 Jahre:	200,00 EUR
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 EUR

##### 2. Rasenwahlgrabstätte – je Grabstelle –:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche, deren laufende Pflege sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr:

a) Sarg, für 30 Jahre:	1.470,00 EUR
b) für jedes Jahr der Verlängerung:	49,00 EUR
c) Kind, für 20 Jahre:	700,00 EUR
d) für jedes Jahr der Verlängerung:	35,00 EUR
e) Urne, für 20 Jahre:	720,00 EUR
f) für jedes Jahr der Verlängerung:	36,00 EUR

**Umwandlungsgebühr** für jedes Jahr der Umwandlung einer bepflanzten Wahlgrabstätte in eine pflegefreie Rasengrabstätte für die Rasenpflege und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr, zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht, zahlbar für die verbleibende Nutzungsdauer im Voraus je Stelle und Jahr:

g) Sarggrabstelle:	32,90 EUR
h) Kindergrabstelle:	25,40 EUR
i) Urnengrabstelle:	25,40 EUR

##### 3. Zusätzliche Beisetzung von Urnen:

Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Rasenwahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren und nur in den nach § 13 Abs. 7 der Friedhofsordnung vorgegebenen Zeitabschnitten möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie die Gebühr für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

#### II. Gebühren für die Bestattung:

für das Ausheben und Schließen des Grabes sowie für das Auflegen des Grabschmuckes

a) für eine Erdbestattung ab 6. Lj.:	325,00 EUR
b) für eine Erdbestattung im Kindergrab	160,00 EUR
c) für eine Urnenbestattung:	160,00 EUR

#### III. Nutzungsgebühren:

a) Nutzung der Kirche:	36,50 EUR
b) Nutzung der Leichenhalle:	95,00 EUR

#### IV. Friedhofunterhaltungsgebühr:

zur Finanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Pflege der allgemeinen Friedhofsanlage

für ein Jahr – je Grabstelle –: 17,90 EUR

Die Gebühr wird zum 01.01. eines jeden Jahres fällig, bei Erwerb des Nutzungsrechtes innerhalb eines Jahres mit dem folgenden Jahresbeginn. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann zu Hebezugszeiträumen von bis zu drei Jahren zusammengefasst werden.

#### V. Sonstige Gebühren:

1. Grabmalgenehmigung stehendes Grabmal, inkl. jährlicher Standsicherheitsprüfung:	25,00 EUR
2. Grabmalgenehmigung liegendes Grabmal:	10,00 EUR
3. Verwaltungskostenpauschale (z. B. Umschreibung / Umwandlung des Nutzungsrechtes etc.):	10,00 EUR
4. Sargträger, je Träger:	29,30 EUR
5. Zusätzlicher/besonderer Arbeitsaufwand, je angefangene ½ Arbeitsstunde:	15,00 EUR

§ 7

**Zusätzliche Leistungen**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

**Vorausleistungen**

Freiwillige Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziff. IV werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.06.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Stedesdorf, 30.04.2019

**Der Kirchenvorstand:**

Spinger-Weise  
Vorsitzender

(L. S.)

Frerich Behrens  
Mitglied

Der Kirchenvorstandsbeschluss zur Neufassung der Friedhofsgebührenordnung vom 29.04.2019 und die vorstehende Friedhofsgebührenordnung werden hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Harlingerland vom 03.05.2011 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 09.05.2019

**Für den Kirchenkreisvorstand:**

(L. S.)

Dierks  
Kirchenamtsleiter

**Hinweisbekanntmachung  
des Zweckverbandes „JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“**

Die Bekanntmachung des Termins der 56. Verbandsversammlung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 31.05.2019 veröffentlicht.

Jever, den 22.05.2019

**Böhling**

Vorsitzender

Zweckverband JadeWeserPark  
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven



Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.